



**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der
Gemeinde Baierbrunn**

(Entwässerungssatzung – EWS/Schmutzwasserbeseitigung)

vom 14. Dezember 2017

Gemeinderatsbeschluss:	26. September 2017
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 15.12.2017 bis 29.12.2017
Inkrafttreten:	01. Januar 2018

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung	2
§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang	5
§ 7 Sondervereinbarungen	5
§ 8 Grundstücksanschluss	6
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	8
§ 12 Überwachung	9
§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	10
§ 14 Einleiten in die Kanäle	10
§ 15 Zulässige und verbotene Einleitungen	10
§ 16 Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung; Einbau von Rückhalteeinrichtungen; Löschwasserrückhaltebecken	14
§ 17 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen	14
§ 18 Untersuchung des Abwassers	16
§ 19 Haftung	16
§ 20 Grundstücksbenutzung	17
§ 21 Betretungsrecht	17
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 23 Anordnungen im Einzelfall; Zwangsmittel	18
§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelung	18
<u>Anlage</u> zu § 15 Abs. 4	20

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde betreibt nach dieser Satzung zur Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung) eine öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen zur Beseitigung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser bilden jeweils eigene, rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte

Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an den gemeindlichen Kanal anzuschließen, wobei vorhandene Einlassstücke - soweit technisch möglich - zu verwenden sind.
- (5) Abwasserleitungen mehrerer in sich abgeschlossener baulicher Anlagen auf demselben Grundstück können grundsätzlich nur außerhalb dieser Anlagen zusammengefasst werden.
- (6) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 5 können für anschlussberechtigte Grundstücke gewährt werden, wenn
 - a) die Verlegung von Abwasserleitungen über Nachbargrundstücke entwässerungstechnisch unbedenklich ist und
 - b) der nach der gemeindlichen Kanalnetzplanung vorgesehene Einzugsbereich des Kanals, in den die Abwässer eingeleitet werden sollen, die Aufnahme dieser Abwässer zulässt und
 - c) die Verpflichteten für den Unterhalt gemeinsam benützter Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 18) der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Für Grundstücke, die nach Ihrem Anschluss geteilt werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 5 mit 7 entsprechend.
- (8) Die Führung der Abwasserleitungen über Fremdgrundstücke im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist durch Grunddienstbarkeit und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern. Anstelle von Dienstbarkeiten kann die Leitungsführung durch einen Gestattungsvertrag gesichert werden,
 - a) wenn und solange die Fremdgrundstücke im Eigentum der Gemeinde oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen oder
 - b) wenn die Leitungen nur vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren über ein Fremdgrundstück verlaufen und nur eine befristete Entwässerungsgenehmigung beantragt wird. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse oder nach Fristablauf sind die Leitungen durch Dienstbarkeiten zu sichern.

- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit gemeindlichen Kanälen, so kann die Gemeinde den Anschluss an einen bestimmten dieser Kanäle vorschreiben, wenn dies aus abwassertechnischen Gründen notwendig ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in fünffacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die

Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde, Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 - 3 kann die Gemeinde, Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Zulässige und verbotene Einleitungen

- (1) Der Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche
- a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- b) die Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücks-entwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
- c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
- d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,
- e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:

1. Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn usw. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot;
2. feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können, schwer abbaubar sind oder aufschwimmen können, wie
 - Asche, Glas, Kehricht, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
 - Abfälle aus Gemüse- und Obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art, -Fasern, Papierabfälle, Textilien, Verbandmaterial,
 - Flocken aus synthetischen Materialien, Holzwolle, Sägespäne;
3. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe;
4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen;
5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasser-behandlungsanlagen;
6. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Säuren und Laugen,
 - Farbe und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z. B. Benzin, per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbenverdünner),
 - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
 - Reinigungsmittel in überdosierten Mengen;
7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse;
8. infektiöse Abwässer nach DIN 19520;
9. radioaktive Stoffe;
10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche oder ekel erregende Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen;
12. Inhalte von Chemietoiletten;
nicht unter dieses Verbot fallen Inhalte von privaten nichtgewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird;
13. tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist; ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist;
14. flüssige Abfälle, wie Blut, Molke, verdorbene Weine;
15. Silosickersaft;

16. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
nicht unter dieses Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwärmebelastung bis zu 200 KW, wenn die Kessel ein DIN-DVGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einem pH-Wert von 4,0 säurebeständig sind.
17. Grund-, Quell-, Kühlwasser;
18. Flüssigkeiten oder Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder die aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen.
- (3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenützung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte in der Anlage zu dieser Satzung) einzuhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebes der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist oder in einer Genehmigung nach Art. 34 des Bayerischen Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Die Grenzwerte für Sulfat und absetzbare Stoffe können im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen der in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Anforderungen an die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer in den Abs. 1 bis 4 sind auch von den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten zu beachten.
- (6) Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte in Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann die Gemeinde von den Einleitverboten der Abs. 1 und 2 Ausnahmen genehmigen.

Den Genehmigungsantrag können die Verpflichteten nach § 2, die Bauherren oder sonst zur Nutzung des Grundstücks berechnigte Dritte stellen. Die Genehmigungen nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Abs. 1 und 2 genannten schädlichen Abwassereigenschaften von dem Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden. Genehmigungsbedürftig ist außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage. Die Genehmigung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Abs. 2 Nr. 4) das über Leichtflüssigkeitsabscheider und für Abwasser mit schwerflüchtigen lipophilen Stoffen, das über Fettabscheider abgeschieden werden kann, wenn die Abscheideanlagen mit der Grundstücksentwässerung genehmigt werden.

- (7) Die Genehmigungen nach Abs. 6 sind stets widerruflich und können befristet werden. Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien oder Abwassernormen der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Abs. 1 genannten Gefahren oder Nachteilen, notwendig ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In der Genehmigung können auch Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z. B. Führung des Abwassers im Kreislaufsystem) festgesetzt werden.
- (8) Soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die aufgrund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z. B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessen einrichtet werden.
- (10) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 9) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (BGB1. I s. 1321, ber. s. 1926) und der jeweils letzten Änderungsverordnung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.
- (11) Die Verpflichteten im Sinne des § 2, die Inhaber von Genehmigungen nach Abs. 6, die Betriebsbeauftragten und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.
- (12) Wer verursacht und wahrnimmt, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende, giftige oder radioaktive Stoffe in die Entwässerungseinrichtung gelangen, hat dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (13) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten der Gemeinde gegenüber (Abs. 14) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind der Gemeinde unter Angabe der

Rufnummer zu benennen. Für Abwässer, die in Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Art (z. B. Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung eine Person benennt, die an Ort und Stelle den Anordnungen des Kontrollpersonals bei der Überwachung der Anlagen Folge leistet.

- (14) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Genehmigung verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Genehmigung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
 - b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, der Gemeinde unverzüglich zu melden,
 - c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
 - d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c aufzuzeichnen und der Gemeinde zu melden,
 - e) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

§ 16

Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung; Einbau von Rückhalteeinrichtungen; Löschwasserrückhaltebecken

- (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der Kanäle kann die Gemeinde Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die Entwässerungseinrichtung treffen.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Gemeinde berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Gemeinde von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 17

Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen

- (1) Die Gemeinde kann vom Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer über die Einleitungsverhältnisse sowie über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des

in die Kanäle eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluss verlangen. Insbesondere ist der Gemeinde vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 15 verstößt. Fallen auf einem an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist der Gemeinde auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

- (2) Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche, die Verpflichteten nach § 2 und der jeweilige Grundstücksbesitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Einleitungsverhältnisse überprüfen oder das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück im erforderlichen Umfang zu angemessener Tageszeit betreten.
- (3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es von der Gemeinde auf seine Kosten untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers keiner Genehmigung nach § 15 Abs. 6 bedarf. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengen-, Messeinrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen der Gemeinde so viele Abwassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.
- (5) Die Häufigkeit und der Umfang der Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers richtet sich nach den Gegebenheiten beim einleitenden Betrieb, insbesondere nach Art und Menge des anfallenden Abwassers. Die Überwachung erfolgt im Regelfall in einem 3-Jahres-Rhythmus. Für die gebührende Bewertung werden jeweils bis zu drei Probenahmestellen zu einer Überwachungseinheit zusammengefasst. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Entwässerungssatzung oder aus anderen Gründen, z.B. bei Vorliegen eines besonders hohen Gefährdungspotenzials, können im Einzelfall zusätzliche Überwachungsbesuche erfolgen. Umstände wie die Zertifizierung des Betriebs nach einem anerkannten Umweltmanagementsystem oder andere Gründe, z.B. das Vorliegen eines besonders niedrigen Gefährdungspotenzials, können im Einzelfall zu größeren zeitlichen Abständen im Überwachungsrythmus oder zum Verzicht auf Überwachungsbesuche führen. Die Betriebe werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen sowie über eventuell notwendige Maßnahmen unterrichtet. Die Überwachung erfolgt auf deren Kosten. Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.
- (6) Bei der Untersuchung der Abwasserproben durch die Gemeinde und bei der Eigenüberwachung sind die Analysenverfahren in der Anlage zu § 15 Abs. 4 anzuwenden. Für Abwasserparameter, die in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, legt die Gemeinde das Analysenverfahren im Einzelfall fest.
- (7) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht

gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozessablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwerfung der Messergebnisse.

§ 18 **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 19 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 21 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996 außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Baierbrunn, den 14. Dezember 2017

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.12.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.2017 angeheftet und am 29.12.2017 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 02.01.2018

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 4

Anlage zu § 15 Abs. 4 Entwässerungssatzung

Grenzwerte für Einleitung nichthäuslicher Abwässer

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGB1. I S. 4047) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung andere Grenzwerte festgelegt sind, dann gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Punkt 2 vor.

2. Bezugspunkt, Analysenverfahren, Grenzwert

2.1 Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum

- Straßenkanal
- Parameter
- Analyseverfahren
- Grenzwert
- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlorid

DIN EN 1485 H 14

0,5 mg/l

SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung

DIN 38409 H 22

0,5 mg/l

Ammonium

DIN 38409 E 5-1

200 mg/l

Arsen

DIN EN ISO 11885 E22

0,1 mg/l

Blei

DIN EN ISO 11885 E22

0,5 mg/l

BTXE

davon Benzol

DIN 38407 F 9-1

0,1 mg/l

0,01 mg/l

Cadmium

DIN EN ISO 11885 E22

0,2 mg/l

Chlor, freies

EN ISO 7393-2 G 4-2

0,5 mg/l

Chrom

DIN EN ISO 11885 E22

0,5 mg/l

Chrom (VI)

DIN 38405-0 24

0,1 mg/l

Cobalt

DIN EN ISO 11885 E22

1 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)

DIN 38405-0 14-2

0,1 mg/l

Fluorid

DIN 38405-D 4-1

50 mg/l

Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle

DIN EN ISO 9377-2-H53

20 mg/l

Kupfer

DIN EN ISO 11885 E22

0,5 mg/l

leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW - Summe aus allen mit der Methode EN ISO 10301 -F 4 messbaren, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor

EN ISO 10301 F4

0,5 mg/l

Nickel

DIN EN ISO 11885 E22

0,5 mg/l

Nitrit

DIN EN ISO 10304-2 D20

20 mg/l

Phenol-Index

DIN 38409-H 16

2,5 mg/l

ph-Wert

DIN 38404-C5

6-11

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

DIN 38407 FI8

0,01 mg/l

Quecksilber

DIN EN 1483 E 12

0,05 mg/l

Silber

DIN EN ISO 11885 E22

1 mg/l ~

Sulfid leicht freisetzbar

DIN 38405-D 27

1 mg/l

schwerflüchtige lipophile Stoffe

DEV H 56

250 mg/l

Zink

DIN EN ISO 11885 E22

2 mg/l

Zinn

DIN EN ISO 11885 E22

2 mg/l

2.2. An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Sulfat

DIN EN ISO 10304-2 D20

400 mg/l

Temperatur

DIN 38404-C4

35° C

Absetzbare Stoffe (nach 30 Min. Absetzdauer)

DIN 38409 H 9-2

- bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 und
- Fettabscheidern nach DIN 4040 5,0 ml/l
- bei anderen Anlagen 0,5 ml/l

3. Andere Analysenverfahren

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analysenverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung der Stadt andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

4. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 A 11 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3, für die Homogenisierung DIN 38402-A 30.